

Richtplan-Anpassung 2021  
**Erweiterung des Siedlungsgebiets**



Januar 2022





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Prüfkriterien	5
1.3	Grundlagen	5
<b>2</b>	<b>Beurteilung der beantragten Erweiterungen</b>	<b>6</b>
2.1	Anpassung des Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen	6
2.2	Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen	12
2.3	Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen zur Erweiterung bestehender Betriebe	14
2.4	Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen	17
2.5	Änderungen der Nutzungen des Siedlungsgebiets	22
2.6	Reduktion Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen	27
2.7	Fortschreibungen	27
2.8	Fazit Änderung Siedlungsgebiet	27
<b>3</b>	<b>Antrag zuhanden der Regierung</b>	<b>28</b>



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet wird gemäss Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans nach seiner Nutzung unterschieden:

- Wohn- und Mischnutzung;
- Arbeitsnutzung;
- Sonstige Nutzung.

Veränderungen des Siedlungsgebiets sind in folgenden Fällen möglich:

	Wohn- und Mischnutzung	Arbeitsnutzung	Sonstige Nutzung
x: Regelfall / (x): Spezialfall			
Für Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, sind Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung möglich	x	(x)	(x)
Flächengleiche Verschiebungen, die einer Arrondierung gleichkommen, sind mittels Fortschreibung des Richtplans möglich	x	x	x
Für die Erweiterung bestehender Betriebe um höchstens 5'000 m <sup>2</sup> kann das Siedlungsgebiet mittels Fortschreibung erweitert werden (kommunale Arbeitsplatzstandorte). Der konkrete Bedarf ist auszuweisen		x	
Die Bezeichnung von kommunalen Arbeitsplatzstandorten für die Erweiterung bestehender Betriebe, die grösser als 5'000 m <sup>2</sup> sind, ist in den jährlichen Richtplan-Anpassungen möglich. Der konkrete Bedarf ist auszuweisen		x	
Weitere Arbeitszonen können nur ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist		x	
Strategische Arbeitsplatzstandorte STAST		x	
Die Bezeichnung von Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen ist in den jährlichen Richtplan-Anpassungen möglich. Der konkrete Bedarf ist auszuweisen			x

Mit der Richtplan-Anpassung 21 werden folgende Siedlungsgebietsänderungen beantragt:

<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Zweck</b>	<b>Nutzung</b>
Andwil	Erweiterung Wohnzone	Wohn- und Mischnutzung
Benken	Neue Wärmeverbundanlage	Sonstige Nutzung
Buchs	Erweiterung ARA	Sonstige Nutzung
Diepoldsau	Rückführung Siedlungsgebiet Arbeitsnutzungen	-
Gossau	Erweiterung Sportanlage	Sonstige Nutzung
Grabs	Erweiterung bestehender Betrieb	Arbeitsnutzung
Oberuzwil	Gesamtrevision Ortsplanung	Wohn- und Mischnutzung und sonstige Nutzung
Rapperswil-Jona	Erweiterung bestehende Betriebe	Arbeitsnutzung
Rheineck	Nutzungsänderung Löwenhof	Wohn- und Mischnutzung



<b>Gemeinde / Stadt</b>	<b>Zweck</b>	<b>Nutzung</b>
Rorschach	Nutzungsänderung LokWerk 13	Wohn- und Mischnutzung
St.Gallen	Nutzungsänderung Waldacker-Lerchenfeld	Wohn- und Mischnutzung
	Nutzungsänderung Notkersegg-Auf Wiesen	Wohn- und Mischnutzung
Thal	Erweiterung Sportplatz Bützel	Sonstige Nutzung
	Nutzungsänderung Marienburg	Wohn- und Mischnutzung

## 1.2 Prüfkriterien

Die Vorhaben zur Siedlungsgebietsänderung werden nach folgenden Kriterien geprüft.

	Wohn- und Mischnutzung	Arbeitsnutzung	Sonstige Nutzung
x: Prüfgegenstand / (x): bei Bedarf zu prüfen			
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	x	(x)	(x)
Siedlungsgebietskapazitätsindex $\geq$ -6% (Verschiebungen bzw. Erweiterungen)	x	(x)	(x)
Flächengleiche Verschiebung (Arrondierung) → siehe Kapitel Fortschreibung	x	x	x
Öffentliches Interesse			x
Regionale Abstimmung / Prüfung alternativer Standorte (bei Betriebserweiterungen nicht relevant)		x	
Konkreter Bedarf ausgewiesen		x	x
STAST-Kriterien für beantragte Strategische Arbeitsplatzstandorte		x	
Verbrauch Fruchtfolgeflächen (FFF)	x	x	x
Weitere Schutzgegenstände	x	x	X
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	x	x	x

Falls eine Interessenabwägung erforderlich ist, werden die Anforderungen an Neueinzonungen (Koordinationsblatt S12) sowie Festlegungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr (Koordinationsblatt S14) für eine raumplanerische Beurteilung herangezogen.

## 1.3 Grundlagen

### 1.3.1 Kantonaler Richtplan

- Koordinationsblatt R11 Raumkonzept SG
- Koordinationsblatt S11 Siedlungsgebiet
- Koordinationsblatt S12 Bauzonendimensionierung
- Koordinationsblatt S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr
- Koordinationsblatt S21 Arbeitszonenbewirtschaftung
- Koordinationsblatt S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte

### 1.3.2 Gemeindeporträts

- Gemeindeporträts Siedlungsgebietsdimensionierung August 2017

## 2 Beurteilung der beantragten Erweiterungen

### 2.1 Anpassung des Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen

#### 2.1.1 Gemeinde Oberuzwil

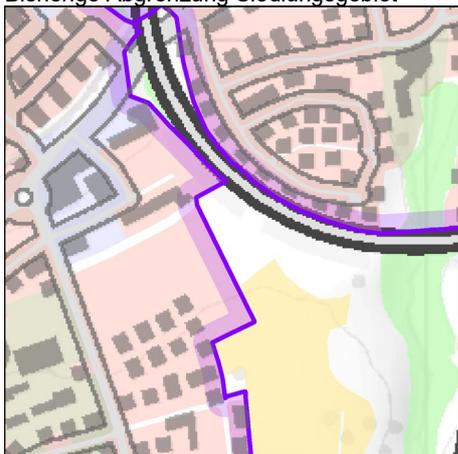
Mit Schreiben vom 10. August 2020 beantragt der Gemeinderat Oberuzwil mehrere Anpassungen des Siedlungsgebiets im kantonalen Richtplan, die im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision stehen. Die Gemeinde Oberuzwil unterzieht ihre Nutzungsplanung einer Gesamtrevision. Für Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, sind Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung möglich.

#### Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen

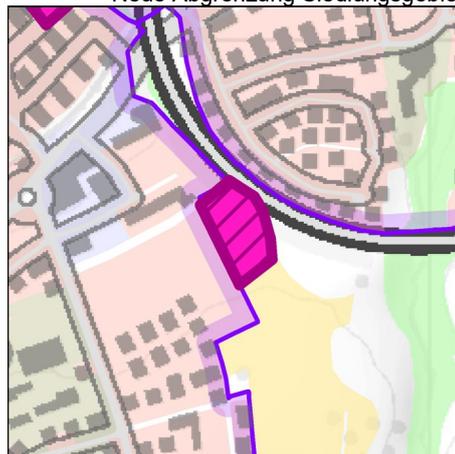
Gemäss Gemeindeportrait besteht für die Gemeinde Oberuzwil eine Option von + 9.2 ha für die Erweiterung des Siedlungsgebiets Wohn- und Mischnutzungen. Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen sollen insbesondere in den Gebieten Morgen Nord, Buechen und Suntenwis und in kleinerem Ausmass an drei weiteren Orten vorgenommen werden. Insgesamt erfolgt dabei eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von rund 1.34 ha. Die Gebiete Morgen Nord (Morgenwies), Buechen und Bichwil sind im ISOS erwähnt; sind aber lediglich von lokaler Bedeutung. Die Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen tangieren keine Fruchtfolgeflächen (FFF).

#### Morgen Nord (7'490 m<sup>2</sup>)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

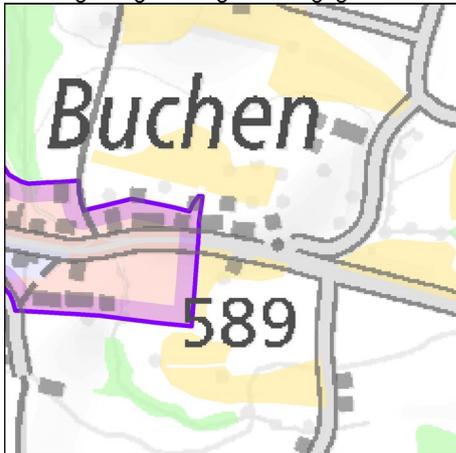


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

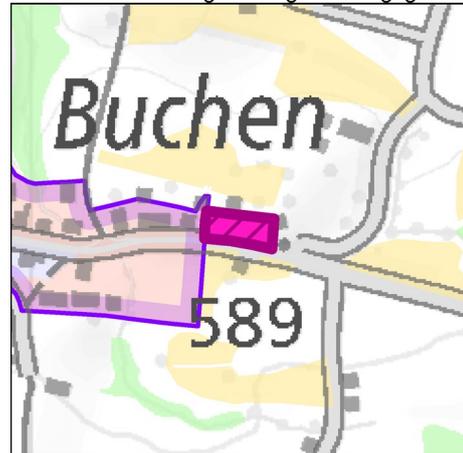


**Buchen (3'140 m<sup>2</sup>)**

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

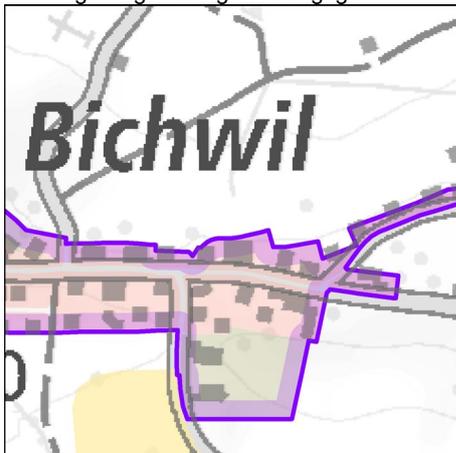


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

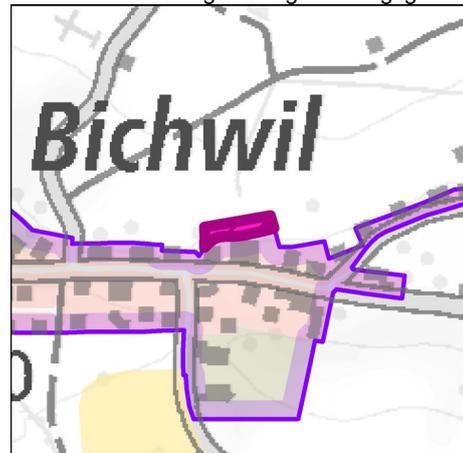


**Suntenwis (1'900 m<sup>2</sup>)**

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

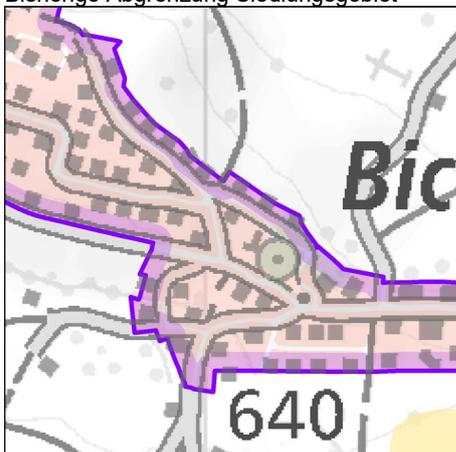


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

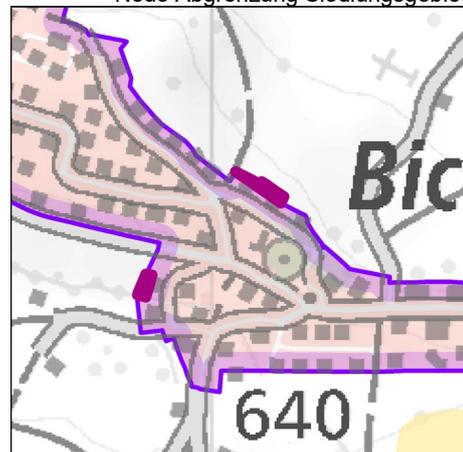


**Bichwil (390 m<sup>2</sup> + 295 m<sup>2</sup>)**

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet

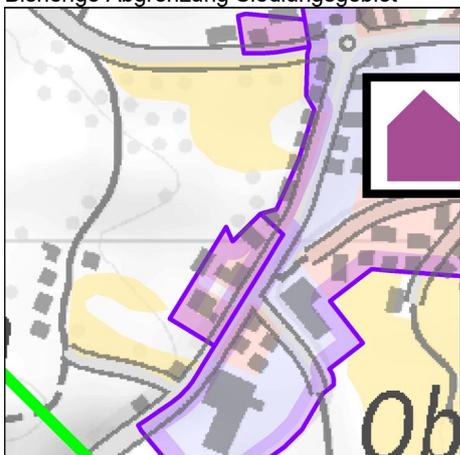


Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

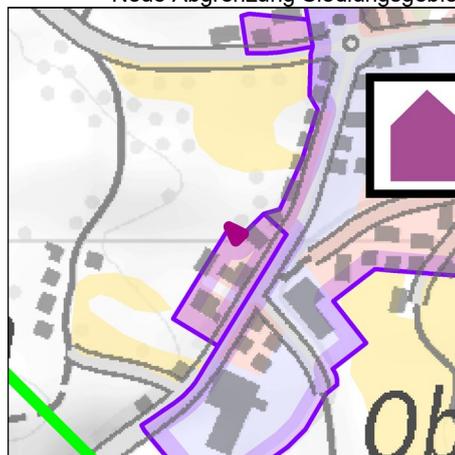


## Äsch (135 m<sup>2</sup>)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



### Prüfkriterien

#### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte  
(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

#### Beurteilung

Vorprüfung Kommunalen Richtplan / Zonenplan / BauR Stand 2019

Option +9.2 ha für zusätzliche WMZ;  
davon bereits beansprucht 0 ha;  
aktuell beansprucht 1.34 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen: 1.34 ha

keine FFF betroffen

ISOS; Ortsbilder von lokaler Bedeutung

Keine weitere Abstimmung notwendig

### Empfehlung für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Empfehlung
ISOS	Die Anpassungen des Siedlungsgebiets betreffen mehrere vom ISOS erfasste Bereiche. Sie sind lediglich lokal eingestufte Ortsbilder und mithin gemäss VISOS nicht Bestandteil des ISOS. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete: – Morgenwies – Buechen – Bichwil	Im Rahmen der nachgeordneten Planung sollen die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele berücksichtigt und angemessen umgesetzt werden.

### Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen

Das Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen erfährt eine Erweiterung in zwei Gebieten um rund 1.23 ha. Im Gebiet Mäusliwies für den Ausbau des Schwimmbades mit einem Beachvolleyballfeld (+ 0.21 ha) und im Gebiet Egg für die Erweiterung der Sportanlagen mit einer regionalen Tennis- resp. Polysportivhalle (+1.0 ha). Letztere betrifft auch Fruchtfolgeflächen.

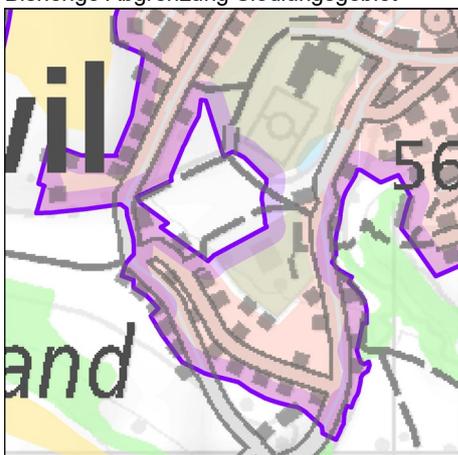
Mit dem Bau einer Halle würde rund 1 ha Fruchtfolgefläche beansprucht. Solche dürfen gemäss Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) nur

eingezont werden, wenn ein «aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel» ohne deren Beanspruchung nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (platzsparende Variante). Im Weiteren ist zu beachten, dass bei der Einzonung eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist, die insbesondere folgende Punkte klärt:

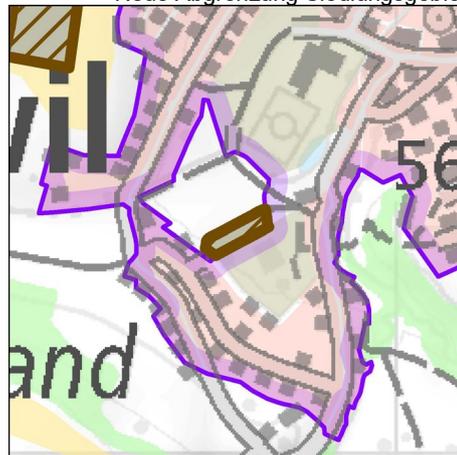
- Umschreibung der Standortanforderungen des Vorhabens und des Flächenbedarfs (Lage, Ausdehnung und Qualität der zu verbrauchenden Fruchtfolgeflächen);
- Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne oder mit weniger Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen;
- Aufzeigen von Kompensationsmöglichkeiten.

#### Mäusliwies (2'240 m<sup>2</sup>)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet

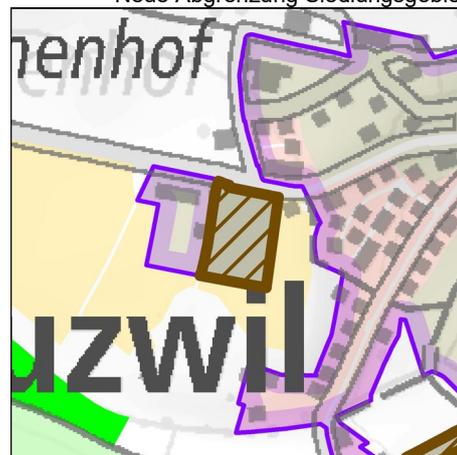


#### Egg (10'050 m<sup>2</sup>)

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



### Prüfkriterien

#### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)  
Gemeindeporträt

#### Beurteilung

Vorprüfung Kommunalen Richtplan / Zonenplan / BauR Stand 2019  
vgl. Wohn- und Mischnutzungen

<b>Kriterien</b>	<b>Beurteilung</b>
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen: 1.23 ha
Verbrauch FFF	1.0 ha FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

### Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<b>Sachbereich</b>	<b>Beurteilung Fachbereich</b>	<b>Vorgaben</b>
FFF	Das öffentliche Interesse am Ausbau der regionalen Sportanlage ist ausgewiesen.	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 <sup>bis</sup> RPV erfolgen. Eine platzsparende Variante und Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

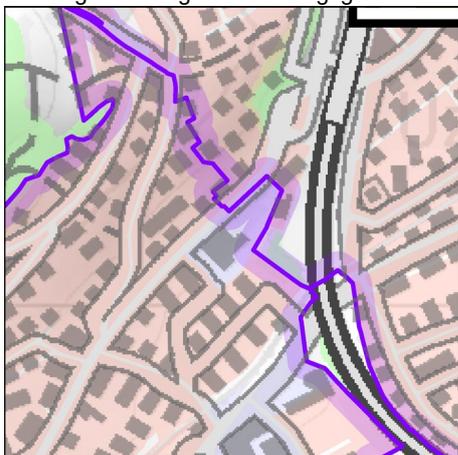
### Änderung der Nutzung des Siedlungsgebiets zu Wohn- und Mischnutzungen

In unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Uzwil liegt die Parzelle Nr. 15 als räumlich isolierte Gewerbe- und Industriezone. Das Grundstück liegt bezüglich des regionalen Verkehrsknotenpunkts Bahnhof Uzwil äusserst zentral (ÖV-Güteklasse B), was eine hohe Attraktivität sowohl für Wohn- wie auch Zentrumsnutzungen (Verkauf, publikumsorientierte Dienstleistungen etc.) ergibt. Geplant ist eine Umzonung in eine Mischzone, die Flexibilität bezüglich dem zukünftigen Nutzungsmix schafft und die öffentlichen Interessen der Gemeinde bestmöglich berücksichtigt.

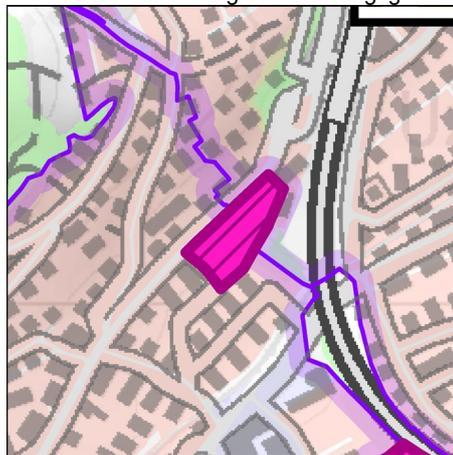
Aus heutiger Sicht wird die bestehende Gewerbe-Industriezone an diesem zentralen Standort nicht mehr gerecht. Auch erscheint die heutige Nutzung städtebaulich unpassend neben einem belebten, attraktiven Regionalzentrum wie es der Bahnhof Uzwil darstellt. Durch die Festlegung einer Sondernutzungsplanpflicht können die aus öffentlicher Sicht hohen Anforderungen an eine Neuüberbauung an dieser zentralen Lage bzw. als «Eingangstor» an der Bahnhofstrasse zur Gemeinde Oberuzwil eingefordert werden, was einer zentralen Vorgabe für «Vorranggebiete Innenentwicklung» gemäss Agglomerationsprogramm Wil 3. Generation entspricht.

#### beim Bahnhof Uzwil (8'040 m<sup>2</sup>)

Bisherige Nutzung des Siedlungsgebiets



Neue Nutzung des Siedlungsgebiets





## Prüfkriterien

<b>Kriterien</b>	<b>Beurteilung</b>
Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)	Vorprüfung Kommunaler Richtplan / Zonenplan / BauR Stand 2019
Gemeindeporträt	vgl. Wohn- und Mischnutzungen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	-
Verbrauch FFF	keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

### Fazit:

Den Erweiterungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen, für sonstige Nutzungen sowie den Änderungen der Nutzung des Siedlungsgebiets kann zugestimmt werden.

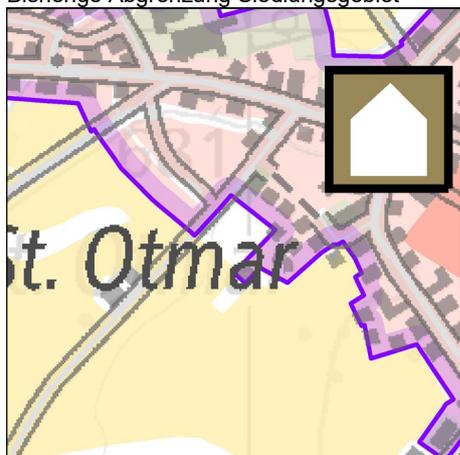
## 2.2 Erweiterung Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

### 2.2.1 Gemeinde Andwil

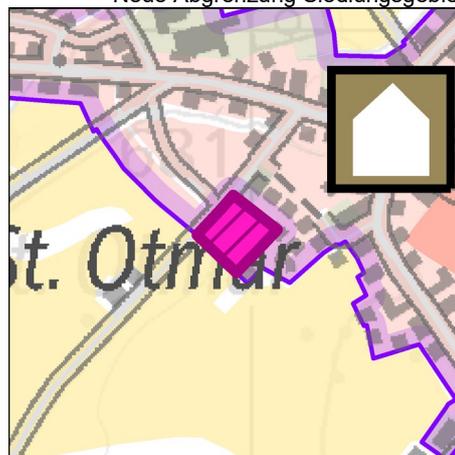
Mit Schreiben vom 25. August 2020 beantragt der Gemeinderat Andwil im Gebiet Lättschenstrasse eine Fläche von 5'440 m<sup>2</sup> dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen zuzuweisen.

Die Gemeinde Andwil befindet sich in der Ortsplanungsrevision. Aufgrund der Erarbeitung der Strategie zur Siedlungsentwicklung nach innen wurde das Gebiet an der Lättschenstrasse als Gebiet zur Weiterentwicklung deklariert. Dieses befindet sich im östlichen Siedlungsgebiet von Andwil zwischen den Quartieren Augarten-Ebnet, St. Otmar und Gartenstrasse und ist bereits von drei Seiten mit Siedlungsgebiet umgeben. Das Gebiet verfügt aufgrund einer quantitativen und qualitativen Siedlungsanalyse über das grösste Potential für eine Siedlungsentwicklung und wird deshalb als Fokusgebiet im Konzept der räumlichen Entwicklung aufgeführt. Die Bebauung des Gebiets der Lättschenstrasse soll mit Hilfe einer Sondernutzungsplanung innerhalb der nächsten fünf Jahre erfolgen. Fruchtfolgeflächen sind davon nicht betroffen.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



#### Prüfkriterien

##### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte

(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

##### Beurteilung

Kommunaler Richtplan: Stand in Erarbeitung

Option +3.3 ha für zusätzliche WMZ;  
davon bereits beansprucht 0 ha;  
aktuell beansprucht 0.54 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet 0.54 ha

Keine FFF betroffen

ISOS; Ortsbild von kantonaler Bedeutung

Keine weitere Abstimmung notwendig



### Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
ISOS	Andwil ist im ISOS als Dorf verzeichnet. Gemäss VISOS ist dieses Ortsbild nicht Bestandteil des ISOS; gleichwohl aber im kantonalen Richtplan aufgeführt. Die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen liegt in der Umgebungsrichtung IV. Diese wird als nach Westen abfallendes Wiesland mit Obstbäumen und einzelnen Neubauten im Nahbereich erwähnt und beschrieben als unerlässliche Umgebung (a) mit besonderer Bedeutung (X) und dem Ziel die Beschaffenheit zu erhalten (a).	Im Rahmen der nachfolgenden Planung sind die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen.

Fazit:  
Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

## 2.3 Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen zur Erweiterung bestehender Betriebe

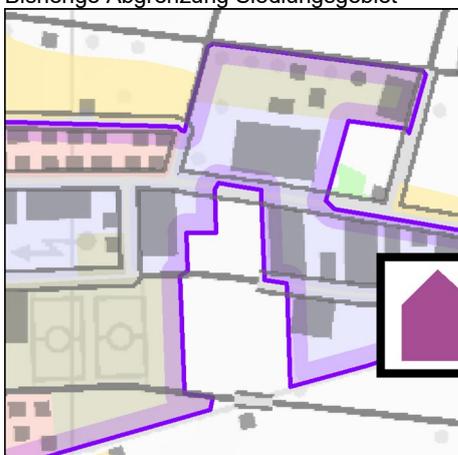
### 2.3.1 Grabs, Erweiterung bestehender Betrieb

Mit Schreiben vom 27. November 2020 beantragt der Gemeinderat Grabs im Gebiet Chrebsengraben an der Werdenstrasse eine Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen im Umfang von 8'633 m<sup>2</sup> in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

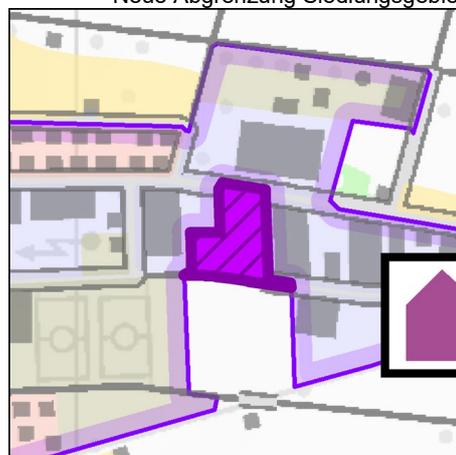
Die hauptsächlich als Lieferant für die Pharmaindustrie tätige Firma hat ihren Standort im Gebiet Chrebsengraben und ist in einem Konzern integriert, welcher führender Hersteller von Maschinen für Primär- und Sekundärverpackungen für die Pharma- und Biotechnologie ist. Aktuell steht eine Montagefläche von ca. 3'000 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Das Unternehmen will den Betrieb in Grabs die Montagekapazität deutlich vergrössern und damit auch die Anzahl der qualifizierten Mitarbeitenden.

Geplant ist eine neue Montagehalle mit integrierter Tiefgarage auf der angrenzenden Parzelle sowie ein neues Bürogebäude. Nach dem Bezug der Neubauten besteht die Möglichkeit, dass am heutigen Standort die bestehende Halle durch eine zweite identische Montagehalle ersetzt wird. Ein konkretes Projekt liegt vor.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



### Prüfkriterien

#### Kriterien

Regionale Abstimmung  
 Prüfung alternativer Standorte  
 Konkreter Bedarf ausgewiesen  
 Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet  
 Verbrauch FFF  
 Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)  
 Weitere Richtplaninhalte  
 (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

#### Beurteilung

Nicht relevant, da Betriebserweiterung  
 Geprüft; keine anderen Möglichkeiten  
 Vorprojekt vorhanden  
 Erweiterung Siedlungsgebiet 0.9 ha  
 Keine FFF betroffen  
 -  
 Keine weitere Abstimmung notwendig

#### Fazit:

Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen kann zugestimmt werden.

### 2.3.2 Stadt Rapperswil-Jona, Erweiterung bestehende Betriebe und Neubau Kompogasanlage

Mit Schreiben vom 1. September 2020 beantragt der Stadtrat Rapperswil-Jona im Gebiet Engelhölzli südlich der A53 eine Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen im Umfang von 2'490 m<sup>2</sup> und nördlich der A53 eine Erweiterung im Umfang von 2'961 m<sup>2</sup> sowie eine Reduktion des Siedlungsgebiets im Umfang von 510 m<sup>2</sup> für sonstige Nutzung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Ferner soll nördlich der A53 eine Umwidmung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen in Arbeitsnutzungen erfolgen.

Im Gebiet Engelhölzli der Stadt Rapperswil-Jona ist eine grosse Arealentwicklung im Gange. Einerseits ist der Bau einer neuen Biogas-Vergärungsanlage geplant, andererseits müssen sich die ortsansässigen Betriebe aufgrund der neuen Bundesverordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; VVEA) stärker als bisher auf das Recyclieren von Bauschutt und Aushub ausrichten, weshalb ein Ausbau am bestehenden Standort geplant ist. Entsprechende Projekte wurden ausgearbeitet.

Die zwischenzeitliche Konkretisierung der Planung ergab einerseits, dass es nördlich der A1 nur zu einer kleinen Zonenplananpassung kommt, und andererseits von den Platzverhältnissen her ein Wechsel der Nutzungen (v.a. für das neue Kompogaswerk) angezeigt ist. Betroffen davon sind weiterhin dieselben Betriebe. Der Stadtrat Rapperswil – Jona beantragt deshalb, auf eine konkrete Nutzungszuweisung zu verzichten. So wären wir als Ortsplanungsbehörde frei, die konkreten Nutzungen allenfalls zu tauschen. Die konkrete Nutzung und Abgrenzung wird im Rahmen des Teilzonenplans Arbeitsnutzung festgelegt. Da beide angesprochenen Nutzungen nicht kapazitätsrelevant sind, kann dem Antrag des Stadtrates entsprochen werden. Die Nutzung wird im Rahmen der Genehmigung des Teilzonenplans im KRP fortgeschrieben.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung / Nutzung Siedlungsgebiet



#### Prüfkriterien

<b>Kriterien</b>	<b>Beurteilung</b>
Regionale Abstimmung	Nicht relevant, da Betriebserweiterung
Prüfung alternativer Standorte	Gepüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.49 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	angrenzende Naturschutzgebiete
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Verkehr



## Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
Naturschutzgebiete Hoch- und Flachmoore	Die Erweiterung des Siedlungsgebietes grenzt insbesondere an das Flachmoor von regionaler Bedeutung Weidriet-Hüllistein an. Abgesehen von Pflegemassnahmen, die dem Schutzziel dienen (Schnitt von Streu- und Trockenwiesen; Entbuschung etc.) sollen hier keine menschlichen Einwirkungen stattfinden.	Bei der Erarbeitung der Detailplanung werden die Vorgaben des Natur- und Landschaftsschutzes wie Bundesinventare, kantonaler Richtplan, kommunale Schutzverordnung, ökologischer Ausgleich usw. gebührend zu berücksichtigen sein.
Verkehr	Die verkehrlichen Auswirkungen wurden mittels einem Verkehrsgutachten untersucht.	Im Rahmen der nachgeordneten Planung sind die im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Massnahmen zusammen mit den kantonalen Tiefbauämtern, den Gemeinden Rapperswil-Jona und Rüti ZH sowie dem ASTRA zu konkretisieren.
Nutzung	Da keine kapazitätsrelevante Nutzung geplant ist, kann die Nutzungszuweisung zur Arbeitsnutzung und Sonstigen Nutzung später im KRP fortgeschrieben werden.	Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist die Nutzung und Abgrenzung mit einem Teilzonenplan festzulegen.

### Fazit:

Der Erweiterung des Siedlungsgebiets kann zugestimmt werden.

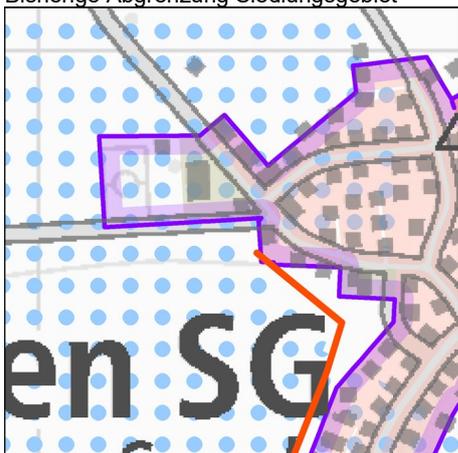
## 2.4 Erweiterung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen

### 2.4.1 Gemeinde Benken, neue kommunale Wärmeverbundanlage

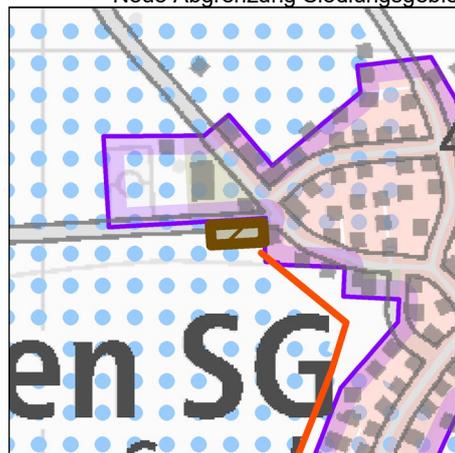
Der Gemeinderat Benken stellt mit Schreiben vom 4. September 2020 den Antrag, im kantonalen Richtplan Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen im Ausmass von ca. 1'800 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Nr. 1053 zu bezeichnen.

Die Ortsgemeinde Benken plant zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 die Erstellung eines Wärmeverbunds, um das neue Quartier Töbeli mit Wärme zu versorgen. Zudem ist vorgesehen, sämtliche öffentlichen Bauten wie Schulen, Werkgebäude, Rietsporthalle, Zentrumsüberbauung und altes Gemeindehaus sowie eine neu geplante Überbauung an den Wärmeverbund anzuschliessen. Auch sind etliche private Liegenschaften oder Mehrfamilienhäuser am Anschluss an den Wärmeverbund interessiert. Eine Standortevaluation wurde durchgeführt und ein konkretes Projekt liegt vor.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



#### Prüfkriterien

<i>Kriterien</i>	<i>Beurteilung</i>
Regionale Abstimmung	Nicht relevant
Prüfung alternativer Standorte	Geprüft; keine anderen Möglichkeiten
Konkreter Bedarf ausgewiesen	Vorprojekt vorhanden
Öffentliches Interesse	ausgewiesen
Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet	Erweiterung Siedlungsgebiet 0.2 ha
Verbrauch FFF	Keine FFF betroffen
Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)	-
Weitere Richtplaninhalte (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)	Keine weitere Abstimmung notwendig

#### Fazit:

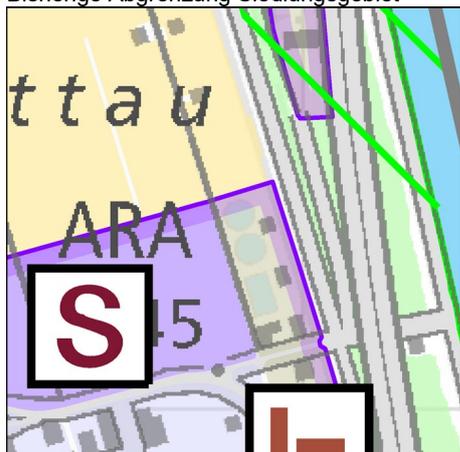
Das öffentliche Interesse ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen kann zugestimmt werden.

## 2.4.2 Stadt Buchs, Ausbau Abwasserreinigungsanlage

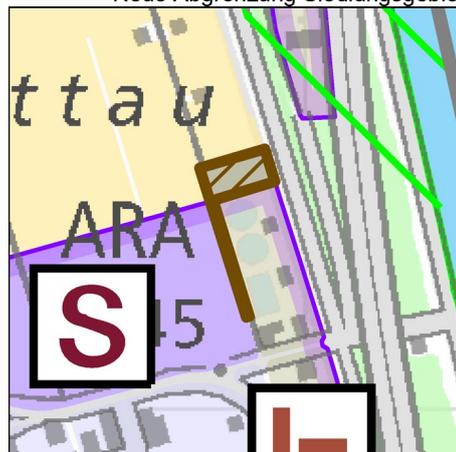
Der Stadtrat Buchs stellt mit Protokollauszug seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 den Antrag, einen Teil der Parzelle Nr. 2508 Langäuli/Lettau im Ausmass von ca. 4'100 m<sup>2</sup> im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen zu bezeichnen. Des Weiteren soll ein Streifen des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzungen in sonstige Nutzungen umgewidmet werden.

Die letzte Kapazitätssteigerung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfolgte Ende der 80er-Jahre. Aufgrund der Entwicklungen und Bautätigkeiten im Einzugsgebiet ist die Belastung der Anlage seither stetig angestiegen. Die Anlage hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht, zudem haben viele Anlagenteile ihre Lebensdauer überschritten und müssen ersetzt werden. Um den Eintrag von Mikroverunreinigungen in die Gewässer zu reduzieren, wurden im Weiteren neue Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) erlassen. Die Betreiber der ARA sind verpflichtet, eine zusätzliche Reinigungsstufe zu realisieren und zu betreiben. Ein entsprechendes Projekt liegt vor.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



### Prüfkriterien

#### Kriterien

Regionale Abstimmung  
 Prüfung alternativer Standorte  
 Konkreter Bedarf ausgewiesen  
 Öffentliches Interesse  
 Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet  
 Verbrauch FFF  
 Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)  
 Weitere Richtplaninhalte  
 (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

#### Beurteilung

Nicht relevant  
 Geprüft; keine anderen Möglichkeiten  
 Vorprojekt vorhanden  
 ausgewiesen  
 Erweiterung Siedlungsgebiet 0.4 ha  
 0.4 ha FFF betroffen  
 -  
 Keine weitere Abstimmung notwendig

### Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
FFF	Das öffentliche Interesse am Ausbau der ARA ist ausgewiesen.	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 <sup>bis</sup> RPV erfolgen. Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

**Fazit:**

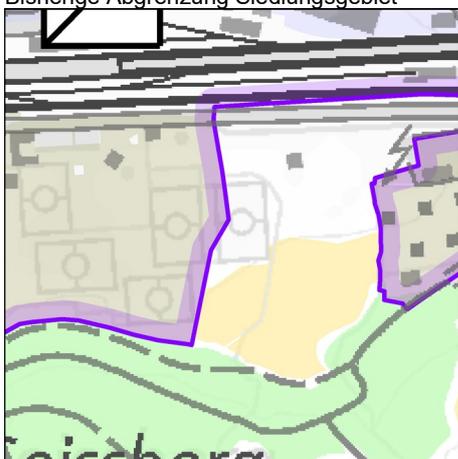
Das öffentliche Interesse für den Ausbau der bestehenden ARA ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen kann zugestimmt werden.

**2.4.3 Stadt Gossau, Erweiterung Sportwelt Gossau**

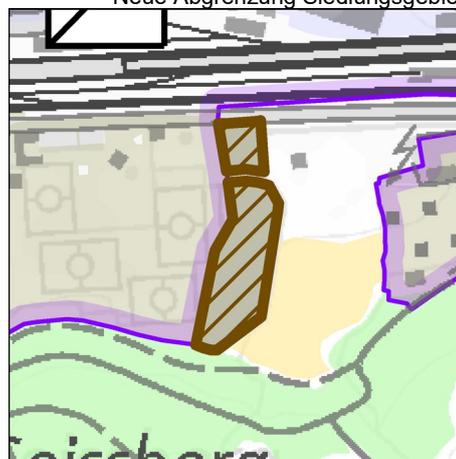
Der Stadtrat Gossau stellt mit Schreiben vom 14. September 2020 den Antrag, im kantonalen Richtplan Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen im Ausmass von ca. 14'785 m<sup>2</sup> auf der Parzelle Nr. 856 und einer Teilfläche der Parzelle Nr. 857 zu bezeichnen.

Die Stadt Gossau plant in den Gebieten Rosenau und Buechenwald die räumliche Anordnung der künftigen Sportanlagen. Im Gebiet Buechenwald sollen neben den bestehenden Infrastrukturen von Freibad und Mehrfachsporthalle ein Hallenbad, eine Fussballtribüne, fünf Fussballplätze, Leichtathletikanlagen, eine zusätzliche Mehrfachsporthalle sowie diverse Aussenanlagen für den Individual- und Breitensport entstehen. Auf den zentralen Flächen sind Spiel- und Bewegungsangebote für alle Altersklassen geplant. Im Gebiet Buechenwald sind deshalb im kantonalen Richtplan Erweiterungen des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen vorzunehmen, damit die Sportwelt Gossau realisiert werden kann.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



**Prüfkriterien**

**Kriterien**

Regionale Abstimmung  
 Prüfung alternativer Standorte  
 Konkreter Bedarf ausgewiesen  
 Öffentliches Interesse  
 Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet  
 Verbrauch FFF  
 Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)  
 Weitere Richtplaninhalte  
 (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

**Beurteilung**

Nicht relevant  
 Geprüft; keine anderen Möglichkeiten  
 Vorprojekt vorhanden  
 ausgewiesen  
 Erweiterung Siedlungsgebiet 1.5 ha  
 0.9 ha FFF betroffen  
 Grundwasserschutzzone  
 Keine weitere Abstimmung notwendig



## Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
FFF	Das öffentliche Interesse der Erweiterung der Sportanlagen ist ausgewiesen.	Im Rahmen der Einzonung muss eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung von Art. 30 Absatz 1 <sup>bis</sup> RPV erfolgen. Kompensationsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.
Grundwasserschutzzone	Die Erweiterung des Siedlungsgebietes berührt die Zonen S2 und S3 der rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen Schwimmbad II, vom Baudepartement der Kantons St.Gallen genehmigt am 15. Juli 1998. Das Gebiet wird auch als Fussballplatz (Trainingsanlage) genutzt. Aktuell wird die Schutzzone überprüft. Erste Ergebnisse der Grundwassermodellierung liegen vor, die abschliessende Dimensionierung der Zonen S2 und S3 ist noch ausständig. Gemäss Referenztablette Freizeit und Sportanlagen der «Wegleitung Grundwasserschutz» (BUWAL, 2004) sind Sportplätze mit Grünanlagen, wie die vorliegenden Fussballplätze, in der Zone S2 grundsätzlich unproblematisch und zulässig; eine Bewilligung nach Artikel 32 GSchV ist erforderlich.	Anlagen wie der vorliegende Naturrasen-Fussball-Trainingsplatz sind zulässig, wenn sie den Bestimmungen der Grundwasserschutzzone S2 entsprechen. Änderungen der Nutzung sind bewilligungspflichtig und durch den Kanton zu prüfen.

### Fazit:

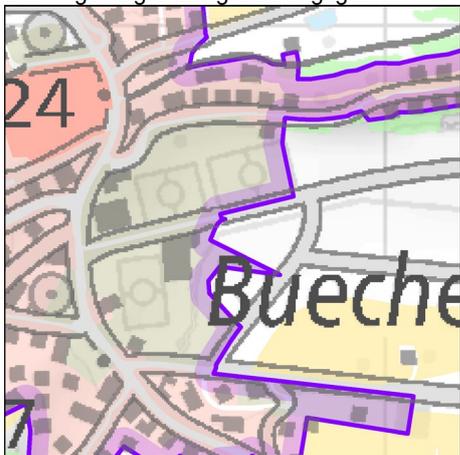
Das öffentliche Interesse am Ausbau der bestehenden Sportanlagen Buechenwald ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebietes für sonstige Nutzungen kann zugestimmt werden.

### 2.4.4 Gemeinde Thal, Erweiterung Sportanlage Bützel

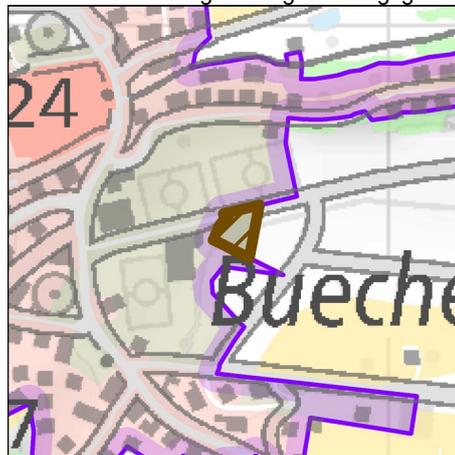
Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 beantragt der Gemeinderat Thal im Gebiet Bützel auf der Parzelle Nr. 2410 eine Fläche im Ausmass von ca. 2'550 m<sup>2</sup> im kantonalen Richtplan dem Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen zuzuweisen.

Angrenzend an die Sportanlage Büchel ist der Bau einer kombinierten Pumptrack- und Skateparkanlage vorgesehen. Der Skatepark liegt innerhalb der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Für den Pumptrack wurde ein Vorprojekt ausgearbeitet. Im nördlichen Teil des Pumptracks ist eine Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig. Mit dem Projekt ist ebenfalls eine Aufweitung und Renaturierung des Gewässers vorgesehen.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



### Prüfkriterien

#### **Kriterien**

Regionale Abstimmung  
 Prüfung alternativer Standorte  
 Konkreter Bedarf ausgewiesen  
 Öffentliches Interesse  
 Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet  
 Verbrauch FFF  
 Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)  
 Weitere Richtplaninhalte  
 (Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

#### **Beurteilung**

Nicht relevant  
 Geprüft; keine anderen Möglichkeiten  
 Vorprojekt vorhanden  
 ausgewiesen  
 Erweiterung Siedlungsgebiet 0.26 ha  
 keine FFF betroffen  
 ISOS; Ortsbild von lokaler Bedeutung  
 Keine weitere Abstimmung notwendig

#### Fazit:

Das öffentliche Interesse am Ausbau der bestehenden Sportanlage Bützel ist ausgewiesen. Der Erweiterung des Siedlungsgebiets für sonstige Nutzungen kann zugestimmt werden.

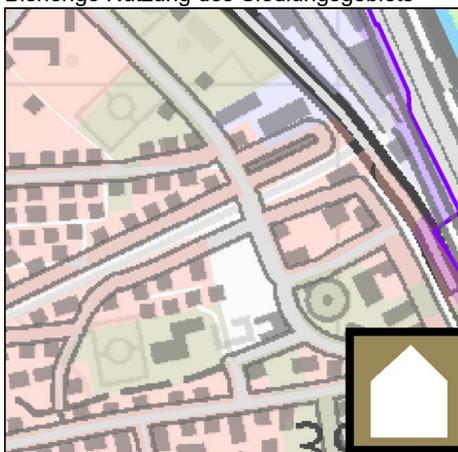
## 2.5 Änderungen der Nutzungen des Siedlungsgebiets

### 2.5.1 Stadt Rheineck

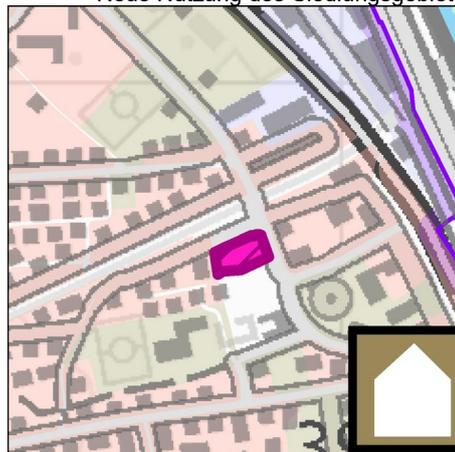
Mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 beantragt der Stadtrat Rheineck einen bislang der Grünzone zugewiesenen Bereich auf dem Löwenhof-Areal von rund 2'200 m<sup>2</sup> dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen zuzuweisen.

Der fragliche Bereich liegt am nördlichen Rand der Parzelle Nr. 184. Das Areal gehört dem Eigentum des Löwenhofs an. Der Löwenhof ist ein geschütztes Kulturobjekt von nationaler Bedeutung. Ein Teil der geplanten Investitionen für die Sanierungs- und Renovationsarbeiten soll durch die Neunutzung einer minimalen Teilfläche mit Einfamilienhäusern resp. durch den Verkauf kompensiert werden. Diese Massnahmen kommen der Liegenschaft, aber auch der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund hinsichtlich Instandhaltung und Aufwertung des Objekts entgegen. Das Gebiet liegt nördlich des Zentrums Rheineck, in Bahnhofsnähe und eignet sich zur Innenverdichtung. Es grenzt nördlich an die Parkanlage des Löwenhofs an und ist von Einfamilienhaussiedlungen umgeben.

Bisherige Nutzung des Siedlungsgebiets



Neue Nutzung des Siedlungsgebiets



#### Prüfkriterien

##### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte

(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

##### Beurteilung

Kommunaler Richtplan: Stand in Erarbeitung

Option +4.6 ha für zusätzliche WMZ;  
davon bereits beansprucht 0 ha;  
aktuell beansprucht 0 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha

Keine FFF betroffen

ISOS; Ortsbild von nationaler Bedeutung

Keine weitere Abstimmung notwendig

#### Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
ISOS	Das fragliche Gebiet tangiert das im ISOS als Umgebungszone III eingestufte Gebiet. Kugelwis/Löwenhof/Grüenau werden als Grüngürtel mit öffentlichen und privaten Bauten und Anlagen aufgezählt,	Im Rahmen der nachfolgenden Planung sind die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen.

	als ortsbildgliedernd erwähnt und beschrieben als unerlässlicher und empfindlicher Teil des Ortsbildes (ab) mit besonderer Bedeutung (X) und dem Ziel die Beschaffenheit zu erhalten (a).	
--	---	--

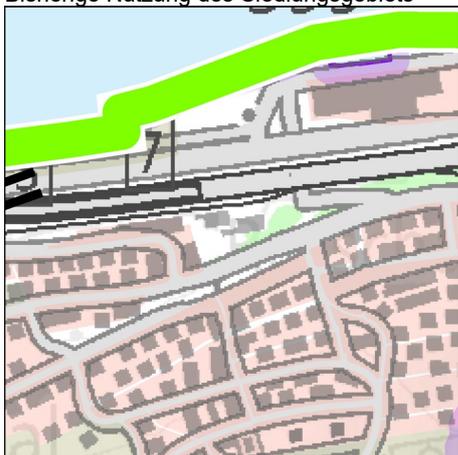
**Fazit:**  
Der Änderung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

## 2.5.2 Stadt Rorschach

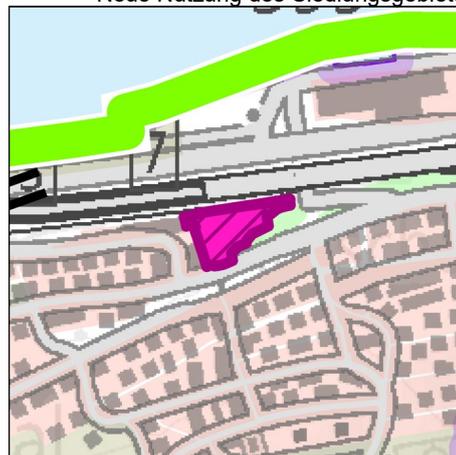
Mit Schreiben vom 7. August 2020 beantragt die Stadtplanung Rorschach in Namen des Stadtrates einen bislang keiner Nutzung zugewiesenen Bereich südlich der Gleisanlagen beim Bahnhof Rorschach mit einer Fläche von rund 4'100 m<sup>2</sup> dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen zuzuweisen.

Das bislang nicht eingezonte Gebiet unmittelbar beim Bahnhof Rorschach kann als Nutzungsreserve von zentrumsnahen Bahnarealen gemäss Richtplankoordinationsblatt S13 betrachtet werden. Dieses liegt bereits im Siedlungsgebiet des kantonalen Richtplans und wird mit der vorliegenden Anpassung der Wohn- und Mischnutzung zugeführt. Eine Überbauungsstudie wurde erarbeitet.

Bisherige Nutzung des Siedlungsgebiets



Neue Nutzung des Siedlungsgebiets



### Prüfkriterien

#### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte  
(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

#### Beurteilung

Kommunaler Richtplan: Stand in Erarbeitung

Option +11.1 ha für zusätzliche WMZ;  
davon bereits beansprucht 0 ha;  
aktuell beansprucht 0 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha

Keine FFF betroffen

ISOS; Ortsbild von nationaler Bedeutung

Keine weitere Abstimmung notwendig

### Vorgaben für die nachgeordnete Planung

Sachbereich	Beurteilung Fachbereich	Vorgaben
ISOS	Das fragliche Gebiet tangiert das im ISOS als Umgebungszone VIII eingestufte Gebiet. Es wird als Park in Hanglage und Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Promenadenstrasse erwähnt und beschrieben als unerlässliche und empfindliche Umgebung (ab) mit besonderer Bedeutung (X) und dem Ziel die Beschaffenheit zu erhalten (a).	Im Rahmen der nachfolgenden Planung sind die im ISOS aufgeführten Erhaltungsziele zu berücksichtigen und angemessen umzusetzen.

#### Fazit:

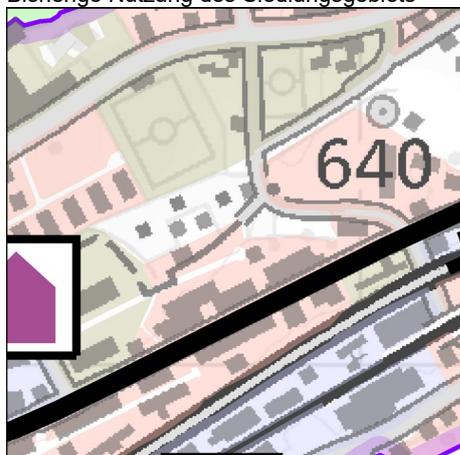
Der Änderung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

### 2.5.3 Stadt St.Gallen

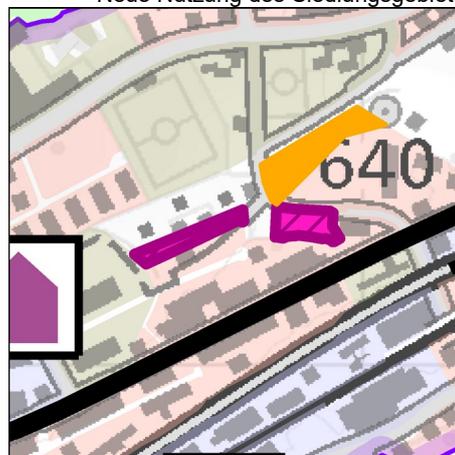
Im Namen des Stadtrates St.Gallen beantragt das Stadtplanungsamt mit Bericht vom 10. August 2020 im Gebiet Waldacker-Lerchenfeld zwei Flächen im Umfang von 5'024 m<sup>2</sup> dem Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen zuzuweisen. Im Gegenzug wird eine Fläche aus der Wohn- und Mischnutzungen mit 6'134 m<sup>2</sup> entlassen, um den örtlichen Grünzug zu stärken.

Grundlage für die Richtplananpassung bildet der Entwicklungsplan für das Gebiet Waldacker-Lerchenfeld. Dieser sieht eine Reduktion der Wohnzone entlang des Burgweiherwegs vor, womit der im städtischen Richtplan postulierte Grünzug West gestärkt werden kann. Im Gegenzug soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der inneren Verdichtung eine Aufzoning sowie eine moderate Vergrösserung der Wohn- und Mischnutzungen im Gebiet erfolgen.

Bisherige Nutzung des Siedlungsgebiets

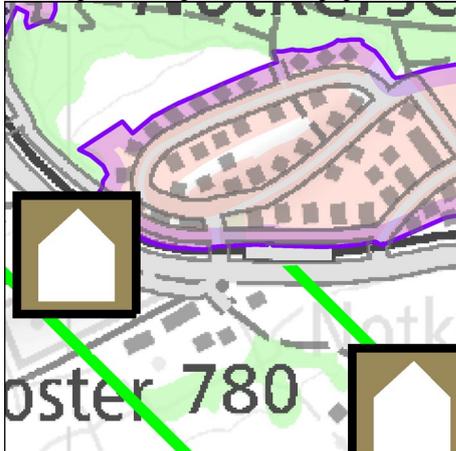


Neue Nutzung des Siedlungsgebiets

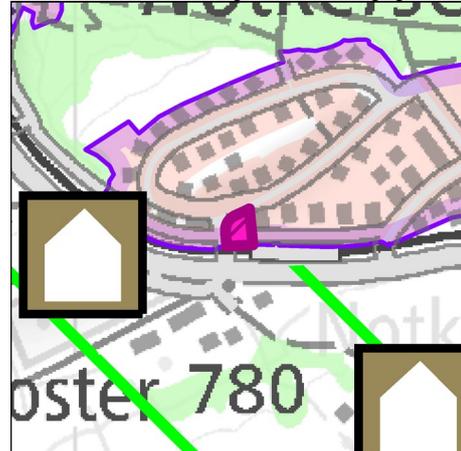


Des Weiteren wird die Umwidmung einer Parzelle im Gebiet Notkersegg – Auf Wiesen vom Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen in Wohn- und Mischnutzungen beantragt.

Bisherige Nutzung des Siedlungsgebiets



Neue Nutzung des Siedlungsgebiets



### Prüfkriterien

#### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte

(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

#### Beurteilung

Kommunaler Richtplan

Option +83.1 ha für zusätzliche WMZ;  
davon bereits beansprucht 0 ha;  
aktuell beansprucht (A+B-C) 0 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha

Keine FFF betroffen

-

Keine weitere Abstimmung notwendig

#### Fazit:

Den Änderungen des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

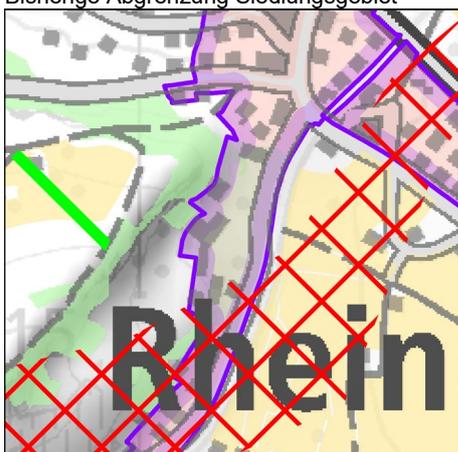
### 2.5.4 Gemeinde Thal

Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 beantragt der Gemeinderat Thal im Gebiet Marienburg eine flächengleiche Änderung des Siedlungsgebiets inkl. Anpassung der Nutzung von sonstige Nutzungen in Wohn- und Mischnutzung.

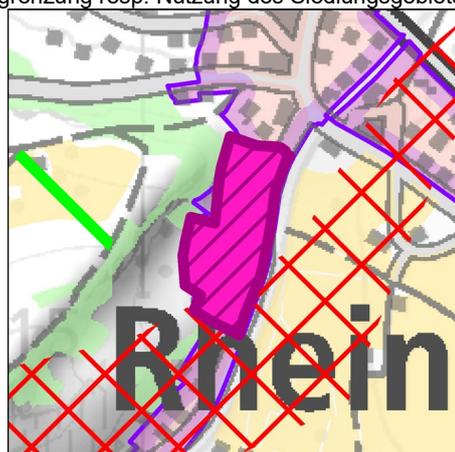
Das Areal Marienburg umfasst rund 4.5 ha und ist geprägt durch eine geschützte Gartenanlage und von Bauten aus unterschiedlichen Epochen, die ältesten stammen aus der Zeit als Herbstsitz der Fürsten von Hohenzollern (18. Jhd.). Mitte des 20. Jahrhunderts erfuhr die Anlage mit dem Umbau zu einem Gymnasium einen starken Umbruch. Aktuell werden die Bauten als Zentrum für unbegleitete, minderjährige Asylsuchende genutzt. Geplant sind eine Umnutzung, Instandsetzung und teilweise Umstrukturierung des Planungsgebiets mit dem Ziel, neuen Wohn- und Lebensraum zu schaffen. Die zukünftigen Bewohner und Nutzer sollen von der historischen Parklandschaft profitieren. Die schützenswerte Substanz von Natur- und Baudenkmälern ist in erster Linie zu erhalten und soweit sinnvoll instand zu setzen. Wo möglich werden die Gebäude einer neuen, geeigneten Nutzung zugeführt. Bauten und Anlagen, welche keinen Zweck mehr erfüllen, sollen zugunsten der Parklandschaft entfernt werden.

Für die Neukonzeption wurde eine Testplanung durchgeführt. Die Marienburg war bis zur Revision des ISOS im Jahr 2012 als Teil der Schlosslandschaft Rorschach / Alter Rhein im ISOS aufgeführt. Gleichwohl war der alte Eintrag Grundlage der Testplanung und eine geeignete Berücksichtigung wurde durch den Beizug der kantonalen Denkmalpflege sichergestellt. Das ISOS definierte damals das Erhalten des ganzheitlichen Charakters als Erhaltungsziel für das Ensemble. Der Erhalt der umgebenden Landschaften wurde dabei als unerlässlich bezeichnet. Von den Gebäuden wurde für die Marienburg (Weinburg) eine besondere Bedeutung und als Erhaltungsziel der Erhalt der Substanz festgelegt. Das sechsgeschossige über einen Pavillon angebaute Wohnheim wurde hingegen als störend wahrgenommen. Der revidierte Schutzplan und die Schutzverordnung stellen das Gebäude Nr. 478 (Schloss) und das Gebäude Nr. 483 (Werkstatt) unter Kulturobjektschutz. Ferner ist das ganze Gebiet als Baumschutzgebiet definiert. Aus Sicht der Denkmalpflege sind neben dem Schloss und der Werkstatt auch die Kirche (Assek. Nr. 1779), das Chalet (Assek. Nr. 482) und der Park schutzwürdig.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung resp. Nutzung des Siedlungsgebiets



## Prüfkriterien

### Kriterien

Übereinstimmung mit strategischem Ortplanungsprozess (i.R. kommunaler Richtplan)

Gemeindeporträt

Erweiterung / Reduktion Siedlungsgebiet

Verbrauch FFF

Weitere Richtplaninhalte (Schutzgegenstände)

Weitere Richtplaninhalte

(Abstimmung mit weiteren Vorhaben)

### Beurteilung

Testplanung Marienburg mit Begleitung kantonalen Fachstellen

Option +10.9 ha für zusätzliche WMZ; davon bereits beansprucht 0 ha; aktuell beansprucht 0 ha

Erweiterung Siedlungsgebiet 0 ha

Keine FFF betroffen

-

Keine weitere Abstimmung notwendig

Fazit:

Der Änderung des Siedlungsgebiets für Wohn- und Mischnutzungen kann zugestimmt werden.

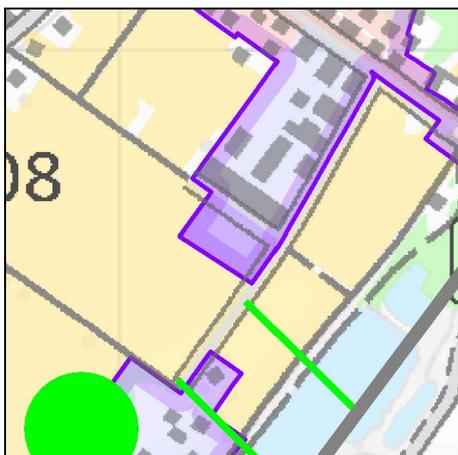
## 2.6 Reduktion Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen

### 2.6.1 Diepoldsau

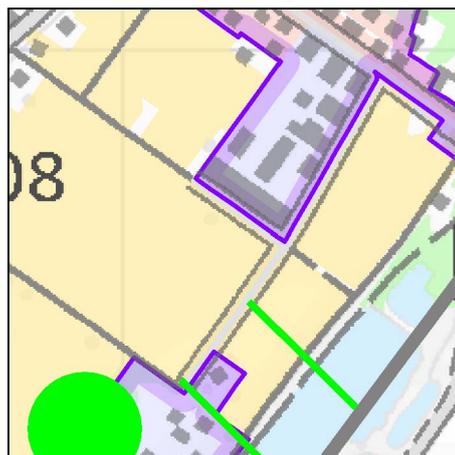
Im Rahmen der Richtplan-Anpassung 19 wurde das Siedlungsgebiet Arbeitsnutzungen in der Gemeinde Diepoldsau für einen ortsansässigen Gemüsebaubetrieb erweitert. Im damaligen Vernehmlassungsbericht wurde festgehalten, dass das Gebiet wieder aus dem Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen entlassen werde, wenn im Rahmen der Nutzungsplanung die Zuweisung zur Arbeitszone zu keinem Ergebnis führen würde.

Da nun eine Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone für die geplante Erweiterung bzw. Realisierung einer Gemüserüsthalle gefunden werden konnte, beantragt die Fahrmaadhof AG in Absprache mit der politischen Gemeinde das Siedlungsgebiet wieder aus dem kantonalen Richtplan entlassen.

Bisherige Abgrenzung Siedlungsgebiet



Neue Abgrenzung Siedlungsgebiet



## 2.7 Fortschreibungen

Im Rahmen der vorliegenden Anpassung des Richtplans wurden keine Fortschreibungen aufgenommen.

## 2.8 Fazit Änderung Siedlungsgebiet

Die vorliegende Richtplananpassung beansprucht FFF im Umfang von rund 2.9 ha. Der Wert liegt unter der im KRP enthaltenen Beschränkung des jährlichen Verbrauchs von FFF in der Grösse von 12 ha. Des Weiteren wird der im Sachplan FFF des Bundes für den Kanton St.Gallen festgesetzte Mindestumfang von 12'500 ha weiterhin eingehalten.

Das AREG führt eine Übersicht zum Umfang und zur Entwicklung des Siedlungsgebiets. Der im Richtplan festgelegte Gesamtumfang von 16'144 ha bzw. die maximal zusätzlich möglichen Erweiterungen des Siedlungsgebiets werden nach Nutzungsart (Wohn- und Mischnutzungen, Arbeitsnutzungen sowie sonstige Nutzungen) erfasst. Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 10.4 ha ist im Gesamtumfang von 16'144 ha enthalten.



### **3 Antrag zuhanden der Regierung**

Es wird beantragt, die nachfolgenden Anpassungen des Siedlungsgebiets in den kantonalen Richtplan aufzunehmen:

- Alle Nutzungen (Wohn- und Mischnutzungen, sonstige Nutzungen sowie den Änderungen der Nutzung des Siedlungsgebiets) in der Gemeinde Oberuzwil;
- Wohn- und Mischnutzungen in den Gemeinden Andwil, St.Gallen, Thal, Rheineck und Rorschach;
- Arbeitsnutzungen in den Gemeinden Grabs und Rapperswil-Jona;
- Sonstige Nutzungen in den Gemeinden Benken, Buchs, Gossau, Thal;
- Reduktion Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen in der Gemeinde Diepoldsau.